

### **FEUER - Heubelüftung - Fe2814.16**

Bei der Feuerversicherungsprämie wurde ein 5%iger Nachlass unter der Bedingung eingeräumt, dass eine funktionsfähige, technisch einwandfreie Heubelüftungsanlage besteht.

Sollte aus irgend einem Grund die Funktionsfähigkeit der Heubelüftungsanlage gestört werden oder bei einer Überprüfung kein technisch einwandfreier Befund festgestellt werden, so gilt dies als Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Aufgrund Wegfalls der Bedingung entfällt dann der eingeräumte Nachlass von 5 % für die folgenden Prämienfälligkeiten.